

Flurbereinigungsbeschuß

1. Aufgrund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt 1 5. 546) wird für die Gemarkung Hetzbach der Stadt Beerfelden die Flurbereinigung angeordnet. Eine Gebietskarte ist dem Beschluß als Anlage beigelegt.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1463 ha, worin eine Waldfläche von 958 ha enthalten ist. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietskarte durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke unterliegen zunächst noch dem Flurbereinigungsverfahren Günterfürst.

4. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

“Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Beerfelden-Hetzbach“
mit dem Sitz in Beerfelden.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

5. Die Beteiligten werden nach §14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6100 Darmstadt, Eschollbrücker Str. 4 anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 13? FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die

abgeholzte oder verlichtete Fläche. nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Stadt Beerfelden und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Hesseneck, Sensbachtal und Erbach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Beerfelden im Rathaus, Metzkeil 1, Gemeindeverwaltung Hesseneck, Gemeindeverwaltung Sensbachtal, im Rathaus und, der Stadtverwaltung Erbach im Rathaus, Neckarstraße 3, Zwei Wochen lang während der Dienststunden ausgelegt.

B e g r ü n d u n g

Hetzbach, ein Stadtteil der Stadt Beerfelden, liegt im oberen Mümlingtal am Fuße des Krähbergs, Es war ursprünglich als Waldhubendorf angelegt. Die offene Siedlungsform - einzelne Häusergruppen und Gehöfte wechseln mit nicht bebauten Bereichen - herrscht noch heute vor. Der Ort ist geprägt durch die Land- und Forstwirtschaft sowie Fremdenverkehr und Naherholung.

Um die Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu sichern und somit die Pflege der Landschaft dauerhaft zu gewährleisten, wurden in den letzten Jahren durch den Wasser- und Bodenverband "Grünlandregion Hessischer Odenwald" Wegebaumaßnahmen durchgeführt. Im Rahmen dieses Flurbereinigungsverfahrens sollen die Vermessung der Wege und deren Überführung ins Eigentum der Stadt Beerfelden erfolgen und die entstandenen landeskulturellen Nachteile beseitigt werden.

Darüber hinaus soll das vorhandene Wegenetz verbessert und ergänzt werden, um eine Grundausstattung unter Wahrung der Eigenart und Vielfalt von Natur und Landschaft zu erreichen, die den besonderen Anforderungen an diesen Teilraum sowohl für die Land- und Forstwirtschaft, als auch für die Naherholung und den Fremdenverkehr gerecht wird. Die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren sind gegeben, da eine umfassende Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes nicht erforderlich ist und eine Zusammenlegung der Grundstücke sowie die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen auf Teile der Gemarkung beschränkt bleiben.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hess. Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abt. Landentwicklung - in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 61100 Darmstadt, Eschollbrücker Str. 4 eingelegt wird. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

F 936 - Hetzbach

Darmstadt, den 26. Juni 1989
Amt für Landwirtschaft und
Landentwicklung Darmstadt
- Der Amtsleiter -

gez. Knöll

Flurbereinungsverfahren Hetzbach Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschuß vorn 26. Juni 1989

Folgende Flurstücke unterliegen noch dem Flurbereinungsverfahren Günterfürst:

Flur 5

Flurstück 3/3, 4/1, 4/3, 5/1, 5/2, 5/3, 6/1, 9/1, Ilo/34, 132/3, 132/4

Flur 6

Flurstück 124 - 164

